

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2003/10/21 4Ob178/03k, 4Ob243/07z, 17Ob6/08v, 17Ob35/08h, 4Ob127/13z**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2003

## Norm

PatG 1970 §22

PatG 1970 §155

## Rechtssatz

Da in den Schutzbereich eines Patents auch vom Wortlaut der Patentansprüche abweichende, aber inhaltsgleiche Ausführungsformen fallen, ist im Verletzungsstreit zu prüfen, ob die angegriffene Gestaltungsform den durch die Ansprüche vorgezeichneten Lösungsweg der patentierten Erfindung beibehält. Eine äquivalente Benützung der patentierten Erfindung liegt dann vor, wenn der Fachmann im Prioritätszeitpunkt, ausgerüstet mit dem allgemeinen Fachwissen unter Berücksichtigung des Standes der Technik, ohne erforderliches Bemühen die ausgetauschten Merkmale als den Patentansprüchen funktionsgleiche Lösungsmittel entnimmt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 178/03k

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 4 Ob 178/03k

- 4 Ob 243/07z

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 4 Ob 243/07z

nur: Eine äquivalente Benützung der patentierten Erfindung liegt dann vor, wenn der Fachmann im Prioritätszeitpunkt, ausgerüstet mit dem allgemeinen Fachwissen unter Berücksichtigung des Standes der Technik, ohne erforderliches Bemühen die ausgetauschten Merkmale als den Patentansprüchen funktionsgleiche Lösungsmittel entnimmt. (T1)

- 17 Ob 6/08v

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 6/08v

nur T1; Veröff: SZ 2008/67

- 17 Ob 35/08h

Entscheidungstext OGH 18.11.2008 17 Ob 35/08h

Auch

- 4 Ob 127/13z

Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 127/13z

Auch; Beisatz: In den Schutzbereich eines Patents fallen alle Ausführungsformen, deren Elemente der patentgemäßen Ausführungsform entsprechen oder den in den Ansprüchen beschriebenen Elementen ganz oder zum Teil patentrechtlich äquivalent sind. (T2)

Beisatz: Der Schutzbereich des unechten Unteranspruchs hängt damit insoweit vom Schutzbereich des Hauptanspruchs ab, als eine angegriffene Gestaltungsform neben sämtlichen Merkmalen des Hauptanspruchs noch zusätzlich jene des Unteranspruchs aufweisen muss. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118280

## Im RIS seit

20.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>